

Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 20 (1954)

Heft: 3-4

Artikel: Die zivile Landesverteidigung in Schweden ist der unsrigen um Jahre voraus

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363547>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber die Rechtsgrundlagen dieser Vorbereitungen zu streiten oder deren Notwendigkeit nicht ernsthaft diskutieren zu wollen, ist zwecklos. Denn ausser den erwähnten Bestimmungen gilt auch noch das Bundesgesetz über die Militärorganisation, das schon vor dem Zweiten Weltkrieg durch eine Bestimmung ergänzt wurde, welche lautet: «Die Abteilung für Luftschutz besorgt die Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung sowie von Anlagen und Einrichtungen von besonderer Bedeutung gegen die Wirkungen von Luftangriffen». Klarer konnte sich die gesetzgebende Bundesversammlung wohl kaum ausdrücken. Wer das und die Notwendigkeit von zivilen Schutzmassnahmen nicht einsehen kann, setzt sich dem Verdacht aus, überhaupt nichts für den Schutz der Bevölkerung zu wollen und die Verantwortung für Unterlassungs-sünden und ihre Folgen anderen zu überlassen. Die versteckte Aufforderung, einem Aufgebot nicht Folge zu leisten, geht doch weit und berührt eigentlich bestehende Strafvorschriften.

Statt also gleichsam den Kopf in den Sand zu stecken oder aufrichtige und wohlwollende Bestrebungen zu durchkreuzen, tut man besser, aus den bitteren Erfahrungen der Vergangenheit zu lernen. Diese zeigen, dass es bei rechtzeitiger Aufklärung und Vorbereitung einen weitgehenden Schutz gibt. Ferner zeigen die neuesten Forschungen, dass diese Schutzmassnahmen auch gegenüber den modernsten Kampfmitteln mit ihren unermesslichen Katastrophenfolgen grundsätzlich die gleichen sind. Das eigene Wissen um die Art drohender Gefahren, die Aufklärung darüber, wie ihnen zu begegnen ist, stärken Mut und Zuversicht zum Ueberleben. Es geht daher nicht an, die grosse Wandlung in den Angriffsmethoden untätig und ohne entsprechende Gegenmassnahmen hinzunehmen oder einen Streit über blosse Formen des rechtlichen Vorgehens zu entfachen. Denn fest steht auf jeden Fall, dass jetzt rechtzeitig etwas Gründliches unternommen werden muss. Und dazu ist die Verordnung vom 26. Januar 1954 recht. Sie hindert nicht, dass später ein Gesetz erlassen werden soll, ja sie soll mit den durch sie gemachten Erfahrungen sogar zu diesem Ziel führen. Das eine tun und das andere nicht lassen, gilt hier ganz besonders. Nur wer nichts unternehmen will, tut unrecht und lädt sich eine schwere Schuld gegenüber den Mitmenschen auf.

*

a.

Um so erstaunlicher ist es, wenn in den eidg. Räten sich Parlamentarier finden, die, wie uns scheint, rein destruktiv vorgehen:

Nationalrat — Frühjahrssession 1954

Motion Kämpfen, vom 16. März 1954

Wie aus Veröffentlichungen in der Presse und sodann aus der nachfolgenden Publikation in Nr. 4 der Sammlung der eidgenössischen Gesetze vom 28. Januar 1954 hervorgeht, hat der Bundesrat am 26. Januar 1954 eine Verordnung über «zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen» erlassen, welche die obligatorische zivile Dienstleistung für jedermann im Alter von 15 bis 65 Jahren, ohne Unterschied des Geschlechtes und der Staatsangehörigkeit und unbeachtet seines Wohnsitzes vorsieht. Diese vor ihrem Erlass keiner parlamentarischen Instanz unterbreitete Verordnung findet keinerlei Grundlage in der Bundesverfassung und ebensowenig in der ordentlichen Gesetzgebung. Der Bundesrat hat sich bei ihrem Erlass lediglich auf einen dringlichen Bundesbeschluss aus dem Jahre 1934 gestützt, welcher unter ganz anderen Verhältnissen erlassen wurde und heute in jeder Beziehung überholt ist. Die heutige Weltlage rechtfertigt in keiner Weise das mit der erwähnten Verordnung eingeschlagene verfassungswidrige Vorgehen.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, die von ihm am 26. Januar 1954 erlassene Verordnung über «zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen», die nicht nur der Verfassungs- und der gesetzmässigen Grundlagen, sondern auch der wünschenswerten klaren Kompetenzausscheidung entbehrt, unverzüglich aufzuheben. Der Bundesrat wird eingeladen, dafür den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag zu unterbreiten für eine Ergänzung der Bundesverfassung, welche die in der Verordnung aufgestellte umfassende Dienstpflicht vorsieht und erlaubt, diese Dienstpflicht auf verfassungs- und gesetzmässigem Wege unter Wahrung des Mitspracherechtes des Parlamentes und des Volkes im Bedarfsfalle einzuführen.

Mitunterzeichner: Bordoni, Chaudet, de Courten, Dellberg, Devenoge, Duft, Eder, Fuchs, Grandjean, Hess-Zug, Jaccard, Jacquod, Jaeckle, Käch, Klingler, Kunz-Hergiswil, Masina, Moulin, Pidoux, Rohr, Rubattel, Schmid-Zürich, Sprecher, Tschopp, Ulrich, Vontobel, Wagner, Wick.

Die zivile Landesverteidigung in Schweden ist der unsrigen um Jahre voraus*

In Schweden stellt die Zivilverteidigung einen wichtigen Teil der totalen Landesverteidigung dar und gehört zusammen mit der militärischen und der wirtschaftlichen Landesverteidigung zu einem Ganzen, von dem sich alle drei Teile gegenseitig ergänzen.

* Mit der gütigen Erlaubnis der Redaktion übernehmen wir die folgenden Ausführungen aus der Zeitschrift «Das Schweizerische Rote Kreuz», 63 (1954), 3, 15. 2. 54.

Kein Teil darf, ohne die andern zu gefährden, vernachlässigt werden. Nur so ist es möglich, eine wirksame totale Landesverteidigung zu schaffen, die den Gegner unter Umständen davon abhalten könnte, ein so wohl vorbereitetes, also starkes Land, anzugreifen.

Jeder der drei Teile der totalen Landesverteidigung hat an der Spitze einen Chef, bei der Wehrmacht den Oberbefehlshaber, bei der wirtschaftlichen Lan-

desverteidigung und der Zivilverteidigung je einen Generaldirektor. Alle drei sind, über das entsprechende Departement, dem König verantwortlich. Alle drei Chefs stehen auf der gleichen Stufe. Der Generaldirektor der Zivilverteidigung untersteht dem Departement des Inneren, das in Schweden eigentlich das Polizeidepartement ist.

Die gesamte Organisation der schwedischen Zivilverteidigung ist auf dem bestehenden Verwaltungssystem aufgebaut; die einzelnen Ämter werden indessen, den Bedürfnissen entsprechend, mit weiterem mehr oder weniger zahlreichem, für die besonderen Aufgaben geeignetem Personal ergänzt. Schweden stellt somit die gut eingespielte Hierarchie sowie das grosse Kapital an Erfahrung und Autorität, die den zivilen Behörden und Amtsstellen eigen sind, als Kern in den Dienst der Zivilverteidigung, was dieser die erstaunlich rasche Durchführung des Gesamtplanes ermöglicht.

Wie stellt sich nun diese Kommando-Hierarchie der Zivilverteidigung dar? Oberster Chef der Zivilverteidigung ist der Generaldirektor, und das ihm zur Verfügung stehende Büro heißt das Königliche Amt für Zivilverteidigung, das vier Sektionen mit je einem verantwortlichen Leiter hat. Die Sektionen sind: Administration, Organisation, Bewachung, Ausbildung; der vierten Sektion steht für die Ausbildung von Kader und Mannschaften beiderlei Geschlechts in den verschiedenen Zweigen der Zivilverteidigung als ständige Einrichtung eine Schule zur Verfügung.

Schweden ist eingeteilt in 25 Provinzen, die Läns heißen; diese sind im Gegensatz zu unseren Kantonen ohne Souveränität, besitzen aber eigene Verwaltungen. Jedem Provinzamt (Länsamt) ist eine Zivilverteidigungs-Sektion angeschlossen, die ein Zivilverteidigungs-Direktor leitet; ihm steht als Verbindungsmann zur Wehrmacht ein Militärassistent zur Seite. In der Regel ist in Schweden der Polizeichef zugleich Chef der Zivilverteidigung der entsprechenden Provinz oder des entsprechenden Gebietes.

Jede Provinz (Läns) ist eingeteilt in Kreise mit einem Kreis-Zivilverteidigungamt und einem Kreischef an der Spitze. Jeder Kreis umfasst verschiedene Gebiete, die gewöhnlich aus einem Landbezirk oder einer Stadt, die nicht einem Distrikt angehört, also aus grösseren und mittelgrossen Städten bestehen. Die Leitung der Zivilverteidigung eines Gebietes obliegt dem Zivilverteidigungs-Chef in der Regel dem Polizeikommandanten des Ortes. Ihm stehen nebst seinem Büro ein Heimschutz-Inspektor (dem ein Heimschutzleiter), sowie ein Werkschutz-Inspektor (dem ein Werkschutz-Leiter untersteht), zur Verfügung. Unter dem Chef eines Zivilverteidigungs-Gebietes arbeitet die Distrikts-Zivilverteidigung für gebietsweise Sonderfälle sowie die örtlich zuständige Zivilverteidigung für lokale Sonderfälle.

Bei den staatlichen Eisenbahnen, in den Elektrizitäts- und Telegraphenzentralen, auf Kanälen, Zivilflugplätzen usw. ist die Leitung der Zivilverteidigung Aufgabe der entsprechenden Ämter oder Behörden. Innerhalb eines jeden Zivilverteidigungs-Gebietes besteht eine besondere und eine allgemeine Zivilvertei-

digung. Diese Teilung entspricht sowohl organisatorischen als auch wirtschaftlichen Gründen. Die allgemeine Zivilverteidigung wird hauptsächlich aus Regierungsmitteln, die besondere Zivilverteidigung in der Hauptsache der Fälle durch private Mittel finanziert.

Besondere Zivilverteidigung

Die der besonderen Zivilverteidigung angehörenden Personen haben bestimmte Aufgaben zu erfüllen entweder in den Häusern, in denen sie wohnen, oder in den Gebäuden, in denen sie arbeiten (Fabrik, Werkstätte, Büro usw.). Im ersten Falle heißen sie Heimschutz, im zweiten Falle Werkschutz. Der Heimschutz untersteht dem Befehl eines Heimschutz-Leiters, der Werkschutz einem Werkschutz-Leiter.

Allgemeine Zivilverteidigung

Zur allgemeinen Zivilverteidigung gehören Mannschaften, die dort eingesetzt werden sollen, wo sie am dringendsten benötigt werden. Sie sind in jedem Zivilverteidigungs-Gebiet aufgeteilt in acht Dienstzweige, deren jeder seine besonderen Aufgaben hat. Jeder Dienstzweig steht unter dem Befehl eines Dienstzweig-Chefs.

Die acht Dienstzweige sind:

1. Ordnungs- und Bewachungsdienst

Dieser ist mit der Aufrechterhaltung der Ordnung und dem Schutz gegen Spionage und Sabotage an gewissen Betriebsanlagen und Gebäuden betraut. Er bekämpft Flucht, Panik, Plünderung, sorgt für Verdunkelung, Verkehrsregelung, Aufrechterhaltung der Ordnung in den Luftschutzräumen usw. Für die Durchführung dieser Aufgaben steht der Zivilverteidigung der ganze Polizeidienst des Friedens sowie weiteres geeignetes Personal zur Verfügung.

Gewisse wichtige Objekte werden von der Zivilverteidigung überwacht. Der Wachdienst wird von der Wachpolizei vorgenommen, die die frühere «Landsturmpolizei» abgelöst hat. Die Wachpolizei ist auf militärischer Basis bewaffnet.

2. Beobachtungs- und Verbindlungsdienst,

dessen Aufgabe darin besteht, die Allgemeinheit zu warnen und zu alarmieren, entstandene Schäden festzustellen und zu melden, Befehle und Rapporte zu befördern sowie die Telephon- und Radiostationen zu bedienen. Der Alarm für die Bevölkerung — die Signale «Bereitschaft», «Alarm» und «Ende des Alarms» — wird von Sirenen gegeben, die auf Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen aufgestellt sind, sowie durch Radio und Telephon. Der Alarmdienst der Zivilverteidigung ist mit der militärischen Fliegerabwehrorganisation verbunden.

Der Beobachtungsdienst verfolgt bis zu einem gewissen Grade einen ähnlichen Zweck wie die Erkennungseinheiten der Armee. Da die weitergeleiteten Beobachtungen die Entscheidungsbasis für die Handlungen bilden, ist es offensichtlich von grösster Wichtigkeit, dass der Beobachtungsdienst rasch und zuverlässig arbeitet.

Der Verbindungsdiest übermittelt dem Zivilverteidigungs-Kommando Berichte und gibt Befehle, Orientierungen usw. von den verschiedenen verantwortlichen Stellen weiter. Die Verständigungsmittel sind Telephon, Radio und Ordonnanzen. Der Verbindungsdiest beruht in erster Linie auf dem Telephonnetz, doch muss die Möglichkeit, dass dieses durch Bombenschäden unterbrochen wird, ständig berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde besteht ein Ersatz der Telephonverbindungen.

Von den Radionetzen gibt es drei verschiedene Arten, nämlich:

Das lokale Netz für Verbindungen zwischen den lokalen Zivilverteidigungs-Kommandos und den verschiedenen ihm untergeordneten Einheiten. Dieses Netz beruht auf den Friedens-Radiostationen der Polizei, der Feuerwehr und des Ambulanzdienstes, ergänzt durch einige Stationen, die eigens für die Zivilverteidigung errichtet worden sind.

Das Provinznetz für Verbindungen zwischen dem Zivilverteidigungs-Direktor der Provinz mit den lokalen Zivilverteidigungs-Kommandos. Das Provinznetz ist besonders wichtig für den Verbindungsdiest zwischen den verschiedenen Zivilverteidigungsgebieten.

Das nationale Netz für Verbindungen zwischen dem Königlichen Amt für Zivilverteidigung und den Zivilverteidigungs-Direktoren der Provinzen.

3. Brandbekämpfungs-Dienst

Den Kern seiner Mannschaft bildet grundsätzlich die lokale Feuerwehr-Stammtruppe. Der Kriegs-Brandbekämpfungsdienst wird durch eine Anzahl wehrfähiger Männer verstärkt, die von der Armee befreit worden sind und eine spezielle Brandbekämpfungs-Ausbildung erhalten haben, sowie durch weiteres Personal, das der Zivilverteidigung zur Verfügung steht. Die Ausrüstung der Friedensfeuerwehr wird durch zusätzliche Mengen von Motorspritzen, Schläuchen und anderem Material verstärkt.

4. Technischer Dienst

Der technische Dienst erfüllt mehrere Aufgaben. Nach einem Fliegerangriff müssen Verschüttete und Eingeschlossene gerettet, die Verkehrsstrassen von Schutt befreit, Blindgänger vernichtet, Gebäude gestützt und leicht beschädigte Häuser wieder instand gestellt werden. Reparaturen werden an den zahllosen Elektrizitäts-, Gas- und Wasserleitungen vorgenommen werden müssen, die unter den Strassen und Gebäuden jeder Stadt durchführen. Der technische Dienst besteht in erster Linie aus technischen Spezialisten und geübten Strassenarbeitern. Auch dieser Dienst wird zudem noch durch anderes der Zivilverteidigung zur Verfügung stehendes Personal ergänzt.

5. Gasschutz-Dienst

Dieser hat Massnahmen zu treffen gegen Kampfgase und radioaktive Strahlen sowie Entgasungsstellen einzurichten. Das Nichtvorhandensein eines Gasschutzdienstes würde mit Sicherheit einen Gegner dazu ver-

anlassen, Gasangriffe vorzunehmen, die für den Ausgang des Krieges ausschlaggebend sein könnten. Dieser Dienst muss deshalb sehr gut ausgebaut werden.

6. Sanitätsdienst

Der Sanitätsdienst muss sich nach einem Bombenangriff um die Verwundeten kümmern, erste Hilfe bringen, die Verwundeten an Verbandplätze oder in Spitäler zur weiteren Behandlung bringen. Für den Verwundentransport verfügt die Zivilverteidigung über motorisierte Transportformationen, die aus Autos mit Ambulanzanhängern und Velobahren bestehen. Zurzeit prüft die Zivilverteidigung die Möglichkeiten, Autobusse für Ambulanztransporte zu verwenden. Der Sanitätsdienst verfügt auch über genügend Aerzte, Ambulanzen, unterirdische Verbands- und Operationsstellen; diese werden noch durch sogenannte Schockstationen ergänzt. Das Sanitätspersonal wird gründlich ausgebildet.

7. Evakuierungs- und Sozialdienst

Dieser Dienstzweig hat sich um die Evakuierung zu kümmern, Ernährung und Unterkunft für die Obdachlosen zu beschaffen und einen begrenzten Sozialdienst zu versehen. Ihm obliegt ferner die Räumung des Schadenplatzes sowie Identifikation und Begräbnis der Toten.

Eine Evakuierung kann freiwillig sein, das heißt, jeder Bürger, der nicht durch eine Aufgabe an einen Ort gebunden ist, hat das Recht, sich rechtzeitig in ein Gebiet zu begeben, das er selbst wählen darf und das weniger gefährdet ist als sein Wohnort. Sie kann ferner behördlich angeordnet und durchgeführt werden, in welchem Falle gewisse Bevölkerungskategorien aufgefordert werden, sich nach einem andern ihnen von den Behörden angewiesenen Ort zu begeben.

Eine behördlich angeordnete Evakuierung kann entweder als Nah- oder Fern-Evakuierung vorgenommen werden. Bei einer Fern-Evakuierung sind die neuen Wohnorte verhältnismäßig weit vom ursprünglichen Wohnsitz entfernt, während die Evakuierten bei einer Nah-Evakuierung in der Nähe ihres Heimes untergebracht werden. In dringenden Fällen kann auch eine Schnell-Evakuierung durchgeführt werden. In diesem Falle wird die Bevölkerung durch Radio oder Lautsprecherauto aufgefordert, sich in der Nähe der Ortschaft in Deckung zu begeben, von wo sie vom Sozialdienst weitergeleitet werden kann. Schweden hat bereits für über hundert besonders gefährdete Orte die Evakuierung bis in alle Einzelheiten vorbereitet und teilweise mit der Bevölkerung geübt.

In erster Linie werden Kinder unter 15 Jahren, Personen über 65 Jahren, werdende Mütter, Kranke und Gebrechliche evakuiert. Kleinkinder sollen in der Regel von der Mutter begleitet werden. Wenn diese indessen in der Zivilverteidigung oder wenn sie in einem für die Kriegsproduktion oder die Volksversorgung wichtigen Unternehmen arbeitet und somit zurückbleiben muss, kann an ihrer Stelle eine Angehörige oder Bekannte die Kinder begleiten. Kann auch diese nicht gehen, ist das Personal der Zivil-

verteidigung bereit, zu den Kindern zu sehen. Schulkinder können einem Angehörigen oder Bekannten, der evakuiert, folgen, oder sie können auch mit Lehrern und Kameraden der Schule reisen. Kranke, alte Leute und Gebrechliche, die sich nicht selber helfen können, sollen von Pflegern begleitet werden. Wer keinen eigenen Pfleger hat und sich nicht selber helfen kann, wird von besonderem Personal der Zivilverteidigung übernommen.

Es ist im voraus dafür gesorgt, dass alle, die evakuiert werden, an den neuen Plätzen erträgliche Lebensbedingungen finden. In privaten Haushaltungen werden alle einquartiert, die sich selber helfen können oder Angehörige oder Pfleger bei sich haben. In Internaten werden alle einquartiert, die der Pflege bedürfen, aber ohne Begleiter sind. Es ist selbstverständlich, dass die Arbeitsfähigen sich an den Arbeiten beteiligen.

Dieser zu evakuierende Bevölkerungsteil umfasst ungefähr 30 Prozent.

Die Nah-Evakuierung ist für alle, die in der gefährdeten Ortschaft zurückbleiben müssen, für bestimmte besonders gefährdete Situationen vorgesehen.

Am Wohnort zurückbleiben müssen grundsätzlich alle Bürger beiderlei Geschlechtes, die für das Weiterführen des öffentlichen Lebens der Gemeinde notwendig sind: Arbeitsfähige der kriegs- und lebenswichtigen Betriebe sowie alle Zivilverteidigungspflichtigen der betreffenden Gemeinde. Für jede einzelne Person dieser Kategorie ist eine ganz bestimmte Funktion oder Tätigkeit festgelegt.

8. Verlagerungs- und Zerstörungsdienst

Die Aufgabe dieses Zweiges besteht darin, wertvolle lebens- oder kriegsnotwendige Güter in weniger gefährdete Gebiete zu verlagern oder im schlimmsten Fall zu zerstören, bevor sie dem Gegner in die Hände fallen und ihm für seine Kriegsführung von Nutzen sind. Schweden denkt vor allem an gewisse Lebensmittel, Maschinen, Maschinenersatzteile, Industrieprodukte, gewisse Rohmaterialien, Chemikalien, Treibstoffe, Transportmittel usw., bis zur eventuellen Verlagerung ganzer Industrien.

Bis heute ist nur ein Teil des Personals für den Verlagerungs- und Zerstörungsdienst bestimmt worden, da die Zivilverteidigungsgesetze die Besitzer oder Leiter von Warenlagern, Fabriken und ähnlichen Unternehmungen persönlich verpflichten, die von der Zivilverteidigung verfügten Massnahmen selbst vorzubereiten und auszuführen.

Die Planung der Verlagerungs- und Zerstörungsaufgaben wird in enger Zusammenarbeit mit der Wehrmacht und dem Königlichen Amt für Wirtschaftsverteidigung vorgenommen.

Die Zusammenarbeit der Dienstzweige

Eine wohlgeordnete, gut eingespielte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Dienstzweigen ist notwendig. Ein Beispiel solcher Zusammenarbeit ist die Gesamteinheit. Diese besteht aus zwei Feuerwehrabteilungen, einer Sanitätsgruppe, einer Aufklärungs-

gruppe und einer Auffindungspatrouille. Diese Einheiten werden zusammen von einem Kommandanten geleitet und sind aufeinander eingearbeitet. Für das Gesamtkommando innerhalb eines Gebietes ist ein «Kommandant eines zerstörten Gebietes» bestimmt.

Die Zusammenarbeit zwischen den Zivilverteidigungsgebieten

Charakteristisch für die schwedische Zivilverteidigung ist ihre lokale Gebundenheit. Jedes Zivilverteidigungsgebiet organisiert seine eigenen Einheiten. Um aber den Wirkungen ausgedehnter Angriffe in einem bestimmten Gebiet zu begegnen, hat Schweden eine Intergebietshilfe geschaffen, die erlaubt, dass Zivilverteidigungskräfte aus Gebieten, die nicht bombardiert worden sind, in ein Gebiet gerufen werden können, das einen schweren Angriff erlitten hat.

Zur allgemeinen Zivilverteidigung zählt Schweden außerdem noch den Block-Dienst, Organisation des Heimschutzes und in Block- oder Quartier-Organisationen zusammengefasst mit je einem leitenden Chef. Der Einzel-Heimschutz und der Betriebsschutz sind Selbstschutzorganisationen und gehören zur besonderen Zivilverteidigung.

Was sind die Aufgaben des Heimschutzes?

Der Heimschutz übernimmt den unmittelbaren Schutz der Wohnhäuser und der darin Wohnenden. Als Regel gilt, dass in jedem Wohnhaus in dicht besiedelten Ortschaften ein Heimschutz organisiert wird. Er besteht aus denjenigen Bewohnern in jedem Wohnhaus, die nicht zu irgendeinem anderen Dienst verpflichtet sind. Jede Heimschutzgruppe wird von einem Heimschutzleiter kommandiert, dem ein Ersatzmann zur Seite steht.

Das vom Heimschutz benötigte Material hat von gesetzlichen Gründen der Grundeigentümer anzuschaffen und zu unterhalten. Für jeden Block wird eine oder werden mehrere Blockgruppen mit etwas schwererem Material ausgerüstet, das von der Zivilverteidigung finanziert wird.

Die wichtigste Aufgabe des Heimschutzes ist: Brandbekämpfung an der Quelle und Verhinderung seiner Ausweitung zu einem Grossfeuer, Bekämpfung der Panik, Erste Hilfe an die Verletzten, Wegräumen des Schutt. Außerdem hat er alle Wahrnehmungen zu melden, soweit sie für den Zivilverteidigungschef von Wichtigkeit sind.

Was ist der Betriebsschutz?

Der Betriebsschutz, eine Selbstschutz-Organisation der Besitzer oder Belegschaften, wird für Gebäude oder Betriebe vorbereitet, die nicht zu Wohnzwecken dienen, wie Fabriken, Geschäftshäuser, Läden usw. Die Anzahl der Betriebsschutzleute ist natürlich sehr verschieden. In grossen Industriebetrieben ist der Betriebsschutz sehr stark und wird in ungefähr die gleichen Dienstzweige geteilt wie bei der allgemeinen Zivilverteidigung. Jede Betriebsschutzgruppe ist einem Betriebsschutzleiter unterstellt. Das schwedische Zivil-



Die Angehörigen der verschiedenen Dienstzweige der schwedischen Zivilverteidigung führen regelmässig Uebungen durch, die durch ihre Realistik überraschen und beeindrucken. Helfer und «Verwundete» spielen ihre Rolle mit erstaunlichem Ernst und unterwerfen sich willig der strengsten Disziplin. Fotos Kungl. Civilförsvarstyrelsen, Stockholm.

verteidigungsgesetz umschreibt die Aufgabe dieser Organisation mit «Schutz von Menschen und Gütern vor gegnerischen kriegerischen Handlungen, vor Spionage und Sabotage».

Die Schaffung eines Heim- oder Betriebsschutzes ist in jedem Gebäude obligatorisch in allen Städten, grösseren Ortschaften und stadtähnlichen Distrikten. Auch grössere Unternehmungen in ländlichen Gegenden sind verpflichtet, einen Betriebsschutz zu organisieren.

Zwei oder mehrere Heimschutzorganisationen können einen Block bilden, der unter dem Befehl eines Blockchefs steht. Ein Block kann auch aus mehreren Betriebsschutzorganisationen bestehen oder dann gemischt sein, d. h. sowohl Heimschutz als auch Betriebsschutz umfassen.

Die Heimschutz- und Betriebsschutzmannschaften eines Blockes sollen sich gegenseitig helfen, wenn es gilt, schwierige Situationen zu meistern, deren eine Mannschaft allein nicht Herr zu werden vermag. Zu diesem Zweck verfügt der Blockchef über eine oder mehrere Blockgruppen. Diese bestehen aus Leuten, die besser ausgebildet und ausgerüstet sind als die übrigen und die jederzeit bereit sind, einer Heimschutz- oder Betriebsschutzgruppe beizuspringen, die den Anstrengungen zu erliegen droht. Eine solche Blockgruppe besteht gewöhnlich aus einem Blockgruppenchef, 5 Feuerwehrleuten, 1—2 Samaritern, 2 Bahrenträgern und 2 Ordonnanzen. Diese Mannschaft ge-

hört, wie auch der Blockchef und sein Stellvertreter, der allgemeinen Zivilverteidigung an.

Unter dem schweren Material der Blockgruppe sind zu nennen: Feuerspritze (Handspritze oder tragbare Motorspritze), Bahnen sowie Fahrräder mit Bahnen auf Rädern.

Die Planung

Die ganze Organisation der schwedischen Zivilverteidigung entspricht einer bis in alle Einzelheiten gehenden Gesamtplanung. Dazu wurden noch Spezialpläne für die Kommandostellen, Dienstzweige, Heimschutz und Betriebsschutz aufgestellt.

Der Gesamtplan sowie die Spezialpläne der Zivilverteidigung entsprechen den Mobilisationsplänen der schwedischen Armee.

Wie wird das Personal für die Zivilverteidigung rekrutiert?

Die Zeit, da der Krieg nur mit Soldaten an den Fronten geführt wurde, ist vorbei. Der Krieg unserer Tage trifft alle, und die Landesverteidigung verlangt den koordinierten Einsatz aller. Ein kleines Volk wie Schweden muss in einem Kampf mit einem stärkeren Gegner das Letzte aus seiner Verteidigungskraft schöpfen und jeden arbeitsfähigen Menschen, ob Mann oder Frau, mobilisieren, sei es auf gesetzlicher, sei es auf freiwilliger Basis.

Die Wehrpflicht steht an erster Stelle und umschliesst alle dienstfähigen Männer von 19 bis 47 Jahren.

Grundlage der schwedischen Zivilverteidigung ist das Zivilverteidigungsgesetz, das jeden schwedischen Bürger männlichen Geschlechts vom zurückgelegten 15. Altersjahr an bis und mit dem 65. Altersjahr obligatorisch für die Zivilverteidigung verpflichtet, sofern er nicht der Wehrmacht angehört. Für die Frauen besteht die Freiwilligkeit.

Freiwillige sind diejenigen, die freiwilligen Einsatz leisten, also die Frauen, die auf freiwilliger Basis durch Aufklärung für die Aufgaben der Zivilverteidigung schon jetzt in grosser Zahl gewonnen werden konnten. Einmal gemeldet, registriert und ausgebildet, gilt auch für sie die Dienstpflicht.

Die Wachtpolizei kann bis zu einem gewissen Grad aus Männern rekrutiert werden, die aktiven Militärdienst zu leisten haben, doch zeitweise von dieser Pflicht befreit sind. Wie die zum Militärdienst bestimmten werden auch die für die Zivilverteidigung ausgewählten Bürger im Frieden nur zu Uebungszwecken, die für die Zivilverteidigung auf jährlich 60 Stunden beschränkt sind, aufgeboten. Während des Krieges besteht natürlich keine gesetzliche Zeitgrenze für die Ausübung des Dienstes.

Das ganze für die allgemeine Zivilverteidigung bestimmte Personal ist im Personalregister zusammengefasst.

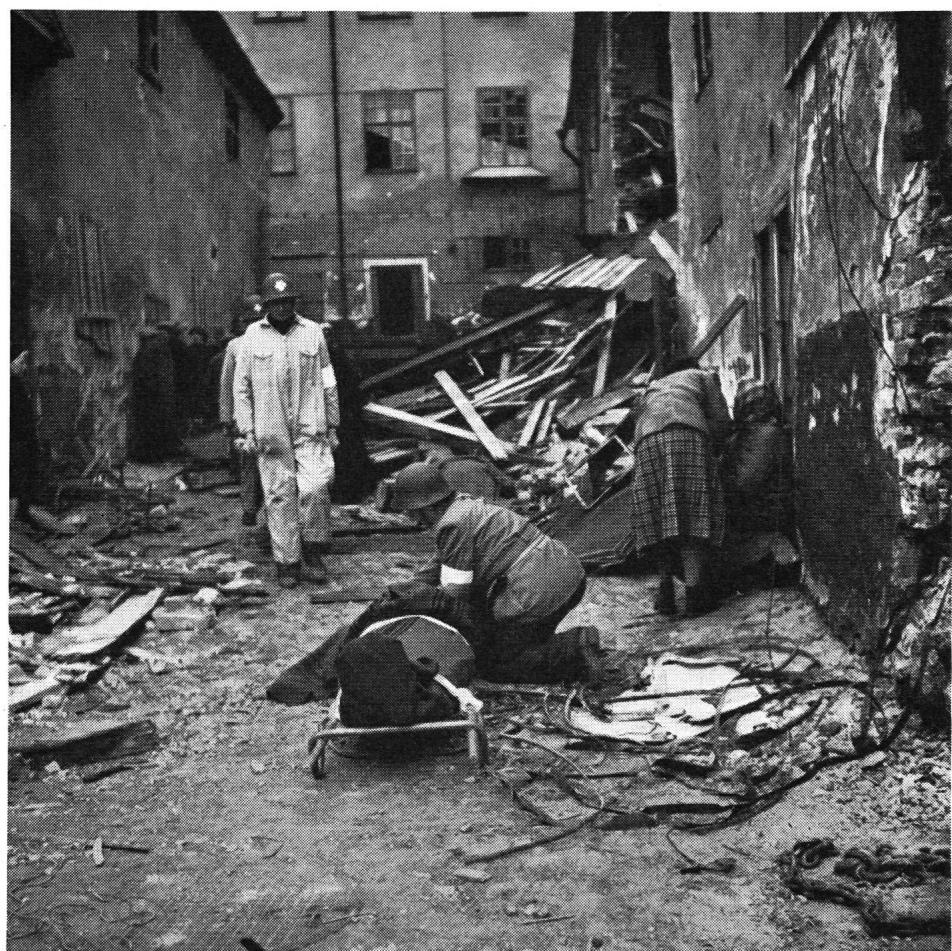
Uebungen

Die Uebungen sind für die eingetragenen Personen obligatorisch. Wie oben erwähnt, ist die Uebungszeit im Frieden gesetzlich auf 60 Stunden im Jahr beschränkt. Praktisch haben die Behörden indessen die Uebungszeit auf höchstens 50 Stunden im Jahr für die erste Periode und 15 Stunden jährlich für Wiederholungskurse herabgesetzt.

Das Uebungsprogramm für die erste Periode umfasst: allgemeine Uebungen, die für das gesamte Zivilverteidigungspersonal gleich sind, und Dienstübungen, die je nach den verschiedenen Dienstzweigen von einander abweichen. Die zu Leitern bestimmten durchlaufen einen besondern Leiter-Uebungskurs; diese letzten Kurse sind freiwillig.

Ausrüstung

Durch reichliche Zuteilung von Krediten hat die materielle Bereitschaft Schwedens bereits einen erstaunlich hohen Stand erreicht. Dabei handelt es sich fast durchwegs um neues, modernes Material. Für jeden Bewohner Schwedens liegt eine Gasmasken bereit, für das für die Zivilverteidigung eingetragene Personal sind vorbereitet worden: Schutzkleider und Arbeitskleider, Regenmäntel, Gummistiefel, Handschuhe usw. Für die Dienstzweige liegen teilweise bereit: Brandbekämpfungsdienst: Feuerspritzen, Pumpen, Wassertanks, Leitern, Schläuche und Strahlrohre. Technischer Dienst: Bagger, Bulldozzers, Dampf-



In dieser Gasse übt eine Equipe der schwedischen Zivilverteidigung den Abtransport «Schwerverwundeter» nach einem Bombenangriff, nachdem die Sanität bereits die Erste Hilfe gebracht hat. Die schwedische Bevölkerung hat erkannt, dass nur gut ausgebildete und eingübte Mannschaften in einem Ernstfall wirklich wertvolle Hilfe zu leisten vermögen.

walzen, Kompressoren, Bombenauffindungsgeräte und Werkzeug. Gasschutzdienst: Feststellungsgeräte, Entgiftungsmaterial und Apparate zur Feststellung radioaktiver Strahlung. Sanitätsdienst: Velobahren, Arzt-ausrüstungen und Ambulanzanhänger. Sozialdienst: Betten, Leintücher, Decken, Lagerausrüstungen, Feldküchen und Kochgeschirr.

Der Zivilverteidigung fehlen heute noch eigene Motorfahrzeuge, die sie sich aber bei drohendem Krieg durch Requirierung von Gemeinde- oder privaten Fahrzeugen beschaffen wird.

Bauliche Massnahmen im Rahmen der Zivilverteidigung

Ein grosser Teil der schwedischen Bevölkerung lebt in verhältnismässig wenigen grossen Städten. Der Kern dieser Städte sieht ähnlich aus wie bei uns: Massierung der Wohnbevölkerung, enge Gassen und Strassen. Dem Schutzraumbau wird deshalb in Schweden grosse Bedeutung zugemessen; es bereitet vor: Volltrefersichere grosse Kollektivschutzräume inmitten der Wohnflächen; einsturzsichere Schutzräume in den einzelnen Häusern der Vororte.

Den Bau der Kollektivschutzräume hat Schweden in sehr grosszügiger Weise in Angriff genommen. Direkt unter den dichtest besiedelten Quartieren wurden Räume für Tausende von Menschen erstellt. Aber auch an der Peripherie der Großstädte wurden und werden weiterhin Grossanlagen gebaut für die Aufnahme von Evakuierten, die unter Umständen nicht bei Privaten untergebracht werden können, sowie für Ausgebombte und Obdachlose.

Mitten in Stockholm wird gegenwärtig ein Schutzraum gebaut, der für über 20 000 Menschen gänzlich sichere Zuflucht bieten wird. Dieser Bau ist für Friedenszeiten bereits vertraglich vermietet als Grossgarage und Parkplatz, und die Kosten werden in etwa zehn Jahren amortisiert sein.

Auch die in Stockholm im Bau begriffene Untergrundbahn soll bombensicher erstellt werden.

Seit 1945 wurden geeignete Luftschutzräume in allen neuen Häusern gebaut. Diese heissen Standardluftschutzräume und fassen zusammen rund eine Million Menschen.

Vorbeugende Massnahmen zum Schutz öffentlichen Eigentums

Die Kriegstätigkeit der Zivilverteidigung hängt in hohem Masse vom einigermassen guten Funktionieren der Wasser- und Elektrizitätsversorgung ab. Wenn neue Leitungen angelegt werden, bemühen sich die Zivilverteidigungsbehörden, an den wichtigsten Stellen solcher Anlagen den bestmöglichen Schutz gegen Volltreffer zu erreichen.

Bauart und Städteplanung

Die Wirkung eines Bombenangriffs hängt in erster Linie von der Grösse der Bombe, der angewandten Methode und der Art des Ziels ab. Die Wirkung eines Angriffs auf eine Stadt, die aus einer Anhäufung

leicht brennbarer Gebäude besteht, kann um ein Vielfaches grösser sein als jene eines gleich schweren Angriffs auf eine Stadt, deren Häuser zerstreut liegen und gegen Brand widerstandsfähig sind. Deshalb ermächtigen die neuen Baugesetze die Zivilverteidigung, die Bauart und die Städteplanung weitgehend zu beeinflussen.

Kriegsmobilisation der Zivilverteidigung

Bei Kriegsgefahr tritt die Zivilverteidigung in Bereitschaft. Da es indessen nicht sicher ist, dass dies sofort in vollem Umfang nötig ist, kann die Bereitschaft je nach dem Ernst der Lage stufenweise erhöht werden. Es gibt drei Bereitschaftsgrade:

Bereitschaftsgrad III (niedrigster Grad) bedeutet, dass Ausrüstung und Material der Zivilverteidigung bereitgestellt werden, dass sie sofort verwendbar sind; ferner dass jene Mannschaften aufgeboten werden, die es braucht, um die Allgemeinheit zu alarmieren, wichtige Mitteilungen entgegenzunehmen und weiterzuleiten, Anlagen, Vorräte usw. zu bewachen, die für die Bedürfnisse der Zivilverteidigung, der Landesversorgung und der Kriegsproduktion von besonderer Bedeutung sind. Im weiteren bedeutet er, dass alle öffentlichen und privaten Schutzräume in Ordnung gebracht, die Kellerwände durchbrochen, Fahrzeuge requirierte und die Gegenstände der Ausrüstung verteilt werden.

Bereitschaftsgrad II (mittlerer Grad) bedeutet, dass — über die im Bereitschaftsgrad III ergriffenen Massnahmen hinaus — weitere Mannschaften — ein Drittel des gesamten Personals — aufgeboten werden, die sofort ausrücken und allfällige Schäden beheben.

Bereitschaftsgrad I (höchster Grad) bedeutet, dass die gesamte Organisation der Zivilverteidigung unmittelbar bereit ist, ihre volle Tätigkeit zu entfalten.

Der niedrigste Grad der Bereitschaft soll schon bei Kriegsgefahr, also vor dem wirklichen Kriegsausbruch eintreten, um eine ruhige Materialverteilung zu gewährleisten. Bei einem Ueberfall muss natürlich sofort höchste Bereitschaft angeordnet werden.

Zusammenarbeit mit der Armee

Eine wirkliche Totalverteidigung erfordert die Zusammenarbeit zwischen der Zivilverteidigung und der Armee sowohl was die Planung als auch die Ausführung anbetrifft. Die Zivilverteidigung kann in gewissen Situationen die Armee unterstützen, zum Beispiel durch Wiederherstellung der zerstörten Verkehrsstrassen, Aufklärungsarbeit, Massenverpflegung usw. In anderen Situationen wird die Armee der Zivilverteidigung in ähnlicher Weise beistehen. Im Sanitätsdienst ist eine enge Zusammenarbeit von grösster Wichtigkeit.

Wenn die höchste Bereitschaft in Kraft getreten ist hat die Armee unter Umständen Befehlsgewalt über die Zivilverteidigung, besonders da, wo die Zivilverteidigungsaufgaben, deren Ausführung von militärischen Operationen abhängt, diese nicht stören dürfen und aus diesem Grunde mit den militärischen

Plänen übereinstimmen müssen. Solche Aufgaben sind die Evakuierung der Zivilbevölkerung, Räumung und Zerstörungsarbeiten. Die militärische Befehlsgewalt wird sich indessen nur auf die Zeitbestimmung beschränken.

Wer bezahlt die riesigen Vorbereitungen?

Die finanziellen Leistungen für die Zivilverteidigung werden von der Regierung, den Gemeinden und den Privatleuten gemeinsam getragen und ungefähr in folgender Weise aufgeteilt:

Die finanzielle Verantwortlichkeit für die besondere Zivilverteidigung bleibt in der Hauptsache beim Besitzer oder Verwalter der Gebäude oder Betriebe.

Der grösste Teil der allgemeinen Zivilverteidigung soll von der Regierung getragen werden. Dagegen sind die Gemeinden verpflichtet, die Feuerwehr samt Material, Teil der Polizei mit Ausrüstung sowie Personal und Material des Strassenbaudienstes zur Verfügung zu stellen. Im weiteren sind die Gemeinden verpflichtet, bombensichere öffentliche Schutzräume zu bauen und einzurichten, wofür sie von der Regierung finanziell unterstützt werden, sowie gewisse andere Pflichtbauten auszuführen.

(Quellen zu dieser Arbeit: «The Swedish Civil Defence», «Civilförsvar» und «Vägledning för Sveriges medborgare - Om Kriget Kommer», alle drei Broschüren herausgegeben vom Königlichen Amt für die Schwedische Zivilverteidigung, Stockholm.)

Bücherschau

«50 Jahre Motorflug»

Am 17. Dezember des Jahres 1903 gelang über dem Versuchsgelände von Kitty Hawk in Nordkarolina den beiden Amerikanern Wilbur und Orville Wright der erste kontrollierte und von Menschenhand gelenkte Flug auf einem Aeropan eigener Konstruktion.

Heute — nach fünf Dezzennien — stehen wir nun schon an der Schwelle des «Raketen-gesteuerten Weltraumfluges», obwohl das Zeitalter des Düsenflugzeuges derzeit seine grossen Triumphe zeigt. Radargesteuerte Bomber und Düsenjagdflugzeuge gehen vom Zeichenbrett in die Flugerprobung und kein Tag vergeht, wo nicht wieder neuere und vollkommene Prototypen in den Luftraum steigen.

Zwischen diesen beiden Meilensteinen der Fluggeschichte mit ihrem sozusagen meteorhaften Aufstieg stehen diese fünf Jahrzehnte. Es sind Jahre dornenvoller Versuche unserer Flugpioniere, Jahre mit grossen Opfern an Zeit, Geld und Blut, aber auch Jahre glanzvoller Siege eines friedlichen Wettkampfes über Raum und Zeit.

Ein Rückblick auf dieses halbe Jahrhundert mit seiner beispiellosen Entwicklung der Flugzeugtechnik drängt sich daher auf. Aus diesen Erkenntnissen heraus haben Dr. Franz Burda als Verleger, Willi Ruge als Bearbeiter und Hanns Adam Faerber als Redaktor ein Erinnerungsbuch mit der

Betitelung «50 Jahre Motorflug» herausgegeben, das zurzeit zu den empfehlenswertesten Neuerscheinungen der Flugliteratur zählt.

328 Seiten stark und mit über 900 guten Kupfertiefdruckbildern ausgestattet, vermittelt das schöne Buch sozusagen einen lückenhaften Einblick in die Geschichte der Weltluftfahrt. Das Buch vermittelt dem Leser auch den hohen militärischen Wert des Flugzeuges. Dabei kommt auch die Verwendung des Flugzeuges während der vergangenen Kriegsgeschehen nicht zu kurz und führt ihn aber auch zum Bewusstsein, zu welch fürchterlichen Folgen der Missbrauch dieser technischen Errungenschaften führen kann.

Andererseits führt dieses prächtige Bilderbuch der Luftfahrt dem Leser vor Augen, dass mit dem modernen Flugzeug ein Verkehrsmittel geschaffen wurde, das sich außerhalb vorhandener Gesetze stellte, geographische Schranken und Ländergrenzen ignorierte und die Begriffe von Zeit und Entfernung zusammenstürzen liess und völkerverbindend neue Wege schuf und immer noch schafft.

Der Leser findet in diesem prächtig redigierten Werk eine mächtige Fülle der wichtigsten Begebenheiten der Fliegerei und gibt das schöne Buch nicht eher aus der Hand, bis er die fesselnden und spannenden Berichte von A bis Z «durchgekostet» hat.

Hch. H.

Zeitschriftenschau

Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift. Herausgegeben von der Schweiz. Offiziersgesellschaft. Redaktion: Oberstdivisionär E. Uhlmann, Neuhausen, und Oberstdivisionär G. Züblin, Küsnacht ZH. Nr. 2, 120. Jahrgang, Februar 1954.

Artilleristische Gegenwarts- und Zukunftsfragen mit besonderer Berücksichtigung der Panzerbekämpfung. Von Oberst

i. Gst. Fritz Streiff. — Disziplin. Von Oberstkorpskommandant H. Frick. — Kampf um Städte und Ortschaften. Von Alex Buchner und Erwin Heckner (Schluss). — Winterkämpfe an der Bistraja und Kalitwa, 25. 12. 1942 bis 13. 1. 1943. Von Generaloberst a. D. Raus. — Die Schlacht um Salla, 1. bis 8. Juli 1941. Von Generalleutnant a. D. Kurt Dittmar, Kommandeur der 169. Inf.-Div. — Winterliche Kampfunternehmungen in Nordfinnland.